

3. 214. a **Auszug**

aus dem

Protokolle der ordentlichen Sitzung

der

Handels- und Gewerbekammer für Krain
in Laibach

am 24. Mai 1860.

Unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten Herrn
Lambert Carl Luckmann,
und im Beisein des k. k. Landesrathes Herrn
Ant. Laschan,

als k. k. Ministerial-Kommissär.

Gegenwärtig: Die Herren Kammermitglieder:

Blasnik,	Karinger,
Holzer,	Schreyer,
Heimann,	Souvan,
Janeš,	Schwentner.

1. Der Sekretär verliest das Sitzungsprotokoll vom 27. April l. J., welches unverändert angenommen und unterfertigt wurde.

2. Erlass Sr. Excellenz des Herrn Reichsrathes Ignaz Ertl v. Plener, womit derselbe die Kammer von der Leitung des Finanzministeriums in die Kenntniß setzt.

ad 2. Wurde zur Wissenschaft genommen.

3. Die hohe k. k. Landesregierung von Krain ddo. 27. April 1860, Z. 4785, übermittelt eine Abschrift des hohen Ministerial-Erlasses vom 14. März d. J., Z. 7856, gemäß welchem die durch die neue Gewerbeordnung eingeführten Arbeitsbücher, so wie die dermal noch bestehenden Wanderbücher, im Innern des österreichischen Kaiserstaates gleich den übrigen Reise-Urlunden zu behandeln sind.

ad 3. Wurde zur Wissenschaft genommen und in das Normaltenbuch eingetragen.

4. Die hohe k. k. Landesregierung in Laibach ddo. 26. April l. J., Z. 5546, dekretirt das Gesuch des Bartholomäus Raudn von Blechwerch um Ertheilung der Bewilligung zur Pottaschen-Erzeugung, zur Neußerung.

ad 4. Mit Rücksicht auf den Antrag des k. k. Bezirksamtes in Rassenfuß und die Neußerung des Gemeindevorstandes, ferner bei dem Umstande, als die Pottaschensteuer, im Sinne des neuen Gewerbegesetzes, ein freies Gewerbe geworden ist, wurde auf Stattge-

5. Stadtmagistrat Laibach ddo. 4. Mai 1860, Z. 3183, übermittelt den Rekurs des Vereines heimischer Weinproduzenten, wegen verweigerten Ausschankes an sitzende Gäste.

ad 5. Nach dem im §. 29 der a. b. Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 als Ausschank die Verarbeitung von Getränken an Sitz- und Stehgestelle über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen betrachtet wird und in dem Einführungs-Artikel VI zu obiger Gewerbeordnung die Bestimmung enthalten ist, daß die gegenwärtigen Gewerbeberechtigungen aufrecht verbleiben und denselben auch alle jene ausgedehnteren Rechte zusehen, welche das gegenwärtige Gewerbegesetz mit dem Betriebe eines Gewerbes verbindet, — beschließt die Kammer auf Stattgebung des Rekurses anzutragen.

6. Die hohe k. k. Landesregierung in Laibach ddo. 2. Mai 1860, Z. 6790, dekretirt das Gesuch des Herrn Primus Judovernig um Ertheilung des Landesfabriks-Befugnisses zur Roßhaar-Stieb-Erzeugung im Orte Strassisch, zur Neußerung.

ad 6. Wurde aus den vom Gesuchsteller angeführten Gründen auf Ertheilung des gebetenen Landesfabriksbefugnisses der Antrag beschlossen.

7. Erlass der hohen k. k. Landesregierung in Laibach ddo. 13. Mai 1860, Z. 6154, womit Hochdieselbe in Erledigung des Berichtes vom 14. April d. J., Z. 251, die im Kommissions-Berathungs-Protokolle vom 10. April 1860 gestellten Anträge, betreffend die Gruppierung der Genossenschaften für die Stadt Laibach und den Entwurf eines allgemeinen Genossenschaftstatutes vollkommen genehmigt und zugleich bedeutet, daß dieses Berathungs-Protokoll hinsichtlich der darin berührten Fragen insofern dieselben das flache Land betreffen, an die Bezirksämter zur allfälligen Einvernehmung der Gewerbetreibenden u. sodanniger weiterer Antragstellung zugewittelt wurde.

ad 7. Dieser hohe Erlass wurde zur Wissenschaft genommen.

Separat-Anträge.

1. Herr Kammerath Josef Karinger erstattet nachstehenden Vortrag:

Die Handels- und Gewerbekammer in Triest bat über Aufstufen des Handlungshauses Morpurgo & Parente, wie es auch die „Triester Zeitung“ vom 21. März d. J. darthut, an das hohe k. k. Finanzministerium den Antrag auf Aufhebung des Ausfuhrzoll für Haderu gestellt und ihrem dießfälligen Gesuche hauptsächlich den Umstand zu Grunde gelegt, daß der bestehende Ausfuhrzoll im besagten Artikel dem österreichischen Ausfuhrhandel und der nationalen Schifffahrt einen empfindlichen Schaden bereite.

Ich habe in meinem Separatantrage vom 27. April 1860 im Interesse der einheimischen Papierfabrikation einen Gegenantrag gestellt, in welchem ich dargethan habe, daß das Haderuexportgeschäft von Seite einiger Spekulanten zum Nachtheile der hiesigen Papierfabrikation betrieben werde.

Ich habe dargethan, daß der Kammerbesitz von Triest durch die Einführung des Zolltarifes vom Jahre 1852, hinsichtlich der aus Ungarn, Kroatien und der Militärgrenze bezogenen Haderu ohnedieß wesentlich begünstigt ist und daß dieser begünstigte Ausfuhrzoll auf die in Krain befindlichen bedeutenden Papierfabriken einen wesentlichen Nachtheil dadurch ausübt, daß denselben durch die erleichterte Ausfuhr des Rohmaterials die Möglichkeit entzogen wird, eine größere Quantität Haderu um billigere Preise anzukaufen; ich habe dargethan, daß durch Aufhebung des ohnedieß geringen Ausfuhrzoll unsere Landesfabriken außer Lage versetzt würden, in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung fortzuarbeiten und genöthigt wären, wegen der in Aussicht stehenden Theuerung des Rohmaterials ihre Produkte um höheren Preis abzusetzen, welcher höherer Preis auf alle Stände schädlich wirken würde.

Ich habe daher mit Hinblick auf den Sitzungsbericht der Handels- und Gewerbekammer in Wien vom 25. April d. J. das Gesuch um Erhöhung des Ausfuhrzoll für Haderu und Beschränkung der dießfälligen Lizenzen beantragt. Dieser mein Antrag wurde wegen Dringlichkeit der Sache im Zirkulationswege den Herren Mitgliedern der Kammer mitgetheilt, und es wurde mein Antrag mit Stimmenmehrheit verworfen.

Ich bringe diesen meinen Antrag hier nochmals zur Sprache und erlaube mir, die Herren Kammer-Räthe auf den Schlußsatz meines Antrages, welcher dahin lautet, die Kammer möge sich wenigstens wegen Belassung des gegenwärtig bestehenden Ausfuhrzoll an das Ministerium verwenden, — aufmerksam zu machen.

Herr Kammerath Gustav Heimann bespricht hierauf auf Grundlage der von dem hohen k. k. Finanzministerium für die Jahre 1857, 1858 und 1859 herabgegebenen Uebersicht der Waren-Ein- und Ausfuhr des österreichischen Zollgebietes den Umstand, daß mit Ausnahme des Jahres 1858 mehr Haderu ein- als ausgeführt wurden, und daß insbesondere in dem Jahre 1859 die nicht unbedeutende Quantität von 3421 Zentner weniger Haderu ausgeführt wurden, als im Jahre 1858, in welchem Jahre aus dem gesammten österreichischen Zollgebiete nur 17.683 Zr.

Die Einfuhr betrug im Jahre 1858: 17067 Zentner, daher zwischen der Aus- und Einfuhr die unbedeutende Differenz von einigen hundert Zentnern wahrzunehmen ist.

Herr Kammerath Heimann bezieht sich weiters auf sein bereits früher abgegebenes Votum und erzieht in dem Umstande, daß mehr Haderu ein- als ausgeführt werden, ein weiteres Motiv, den Antrag des Herrn Karinger nicht anzunehmen.

Der Herr Präsident läßt über allgemeinen Wunsch der anwesenden Mitglieder den schriftlichen Antrag des abwesenden Herrn Vize-Präsidenten Samassa zur Erfassung bringen, in welchem derselbe die Meinung ausspricht, es sei nicht zu glauben, daß das hohe Ministerium über diese, von der Triester Handelskammer angeregte wichtige Frage eine Aenderung des bestehenden Zollgesetzes sogleich vornehmen, oder einen Beschluß fassen würde, ohne das Gutachten der Handelskammern anderer Kronländer einzuholen, in welchem Gutachten gegen den Antrag der Triester Kammer auch die Papierfabriken durch die sie vertretenden Handelskammern ihre Gründe gegen die freie Haderu-Ausfuhr durch freimüthige Aufklärungen ihrer Interessen geltend zu machen im Stande sein.

Indem auch andere wichtige Fragen, wie z. B. über freie Einfuhr des Roheisens, über die Zuckerbestenerung etc., noch außerdem mit den hervorragenden Industriellen, als Vertreter dieser wichtigen Industriezweige direkt durch Kommissionen beim hohen Ministerium selbst verhandelt wurden, und es nicht zu bezweifeln sei, daß das hohe Ministerium über obigen Antrag der Triester Handelskammern sich bestimmt finden wird, in allen Theilen der Monarchie von Seite der Handelskammer das Gutachten abzuverlangen, — so erscheine jede Intervention der Handelskammer jetzt noch als verfrüht, und zweckmäßig, die Einlage des Herrn Karinger vorläufig ohne Schlussfassung der Kammer über die darin gestellten Anträge ad aeta zu legen.

ad 1. Nach einigen Debatten wurde der schriftliche Antrag des Hrn. Vizepräsidenten Samassa einhellig angenommen.

2. Herr Gustav Heimann bespricht die hohe Ministerialverordnung vom 13. Mai 1860, betreffend das Gesetz über die Firmen-Protokollirungen, und bringt den §. 4 dieses Gesetzes zur Lesung, in welchem unter anderem verordnet wird, daß alle jene Gewerbetreibenden zur handelsgerichtlichen Protokollirung verpflichtet sind, welche sich in ihren Geschäften der Ausgabe von Wechseln oder anderer für den Verkehr bestimmter und verpflichtender Urkunden bedienen wollen.

Herr Gustav Heimann stellte die Frage auf, ob Wechsel von solchen Personen, wenn dieselben der gesetzlichen Verpflichtung zur handelsgerichtlichen Protokollirung ihrer Firma nicht nachgekommen sind, die gesetzliche Kraft und Gültigkeit haben sollen, und ist der Ansicht, daß aus Ursache dieser gesetzlichen Bestimmung Zweifel und Rechtsstreitigkeiten entstehen könnten.

Es ist eine bekannte Sache, daß Krämer, welche größere Partien Ware bei Kaufleuten abnehmen, nicht augenblicklich Zahlung leisten, und sehr häufig hiefür Akzente ausstellen. — Da diese Krämer nicht handelsgerichtlich protokollirt sind, und in Zukunft auch schwerlich um handelsgerichtliche Protokollirung einschreiten werden, so dürften die Wechsel dieser Krämer, aus Ursache obbezogener Paragraphen, hinsichtlich ihrer Rechtsgültigkeit in Zweifel gezogen werden.

Herr Gustav Heimann beantragt daher eine Bitte an das hohe Ministerium der Justiz, um eine Erläuterung dieses Paragraphen, um bei allfälligen Wechsel-Einwendungen aus diesem Paragraphen die dießfällige Erläuterung entgegen setzen zu können.

Sekretär Dr. Uranitsch, welchem über gestellte Bitte von Seite des Präsidenten das Wort ertheilt wurde, macht den Herrn Antragsteller auf den §. 6 obiger hohen Ministerialverordnung aufmerksam, gemäß welchem die unterbliebene handelsgerichtliche Protokollirung nicht die Ungültigkeit der eingegangenen Rechtsgeschäfte zur Folge hat, jedoch die Handels- und Gewerbekammer über die Beobachtung der Verpflichtung zur Protokollirung zu wachen, und die Uebertreter dieses Gesetzes zur angemessenen Bestrafung, dem betreffenden Handelsgerichte anzuzeigen habe.

Ungeachtet dieser gesetzlichen Bestimmung erachtet Hr. Heimann den §. 4 als zweifelhaft stillst und bleibt bei seinem gestellten Antrage.

ad 2. Da nach Ansicht aller übrigen Kammermitglieder der §. 6 obigen Gesetzes den §. 4 vollkommen ergänzt und das Gewerbegesetz in keinem Punkte das allerhöchste Wechselgesetz vom 25. Jänner 1850 aufhebt, so wurde der Antrag des Hrn. Heimann nicht angenommen.

3. Herr Kammerath Gustav Heimann bespricht mit Bezug auf die selbstgemachten Erfahrungen, den langsamen Gang des Justiz- und insbesondere Wechselverfahrens, welcher schleppende Gang oft von den Gerichten selbst verzögert wird.

Es liegen ihm dießfalls Briefe von Seite mehrerer seiner Advokaten vor, welche einstimmig über das langsame Gerichtsverfahren Klage führen. So z. B. wurde ein vom hiesigen k. k. Landesgerichte am 15. März d. J. erledigter Zahlungsauftrag erst am 30. April d. J. dem Wechselschuldner in Civile, und zwar über eine Anzeige an das k. k. Oberlandesgericht in Venedig, zugestellt.

Ein weiterer Fall, am 16. April l. J. ist vom hiesigen Gerichte der exekutive Pfändungs- und Schätzungs-Bescheid nach Görz abgegangen, und am heutigen Tage ist die Relation noch nicht eingelangt.

In Pola habe Antragsteller eine Wechselklage, welche über Jahr und Tag anhängig ist. — Dergleichen Fälle könne er dokumentirt nachweisen.

Wenn auch über eine Wechselklage der Zahlungsauftrag in einigen Tagen erfolgt, so wird die Schnelligkeit der Erledigung der Wechselklage durch den langsamen Gang der Wechselreklution weithin und es erscheint mit einziger Ausnahme, hinsichtlich des Rechtes der allsozialen Personalexekution und der Erklution unter Einem die ersten 2 Mobilareklutionsgrade anzunehmen, eine Erklution im Wechselverfahren um nichts besser als die Erklution auf Grundlage einer gewöhnlichen exekutionsfähigen Urkunde.

Eine Realexekution wird auf Grundlage eines wechselrechtlichen Zahlungsauftrages um nichts schneller durchgeführt, als auf Grundlage anderer exekutionsfähiger Instrumente. — Diese Uebelstände nützen dem wohlthätigen Wechselinstitut nicht, und soll der Wechsel als kaufmännisches Papiergeld den allgemeinen Verkehr fördern helfen, so erscheine eine dießbezügliche Veseitigung des langsamen Prozeßganges dringend geboten.

Da die Kammer berufen erscheint, die dießfälligen Mängel unseres gegenwärtigen Justiz-Verfahrens dem hohen Ministerium mit der Bitte um geneigte Abhilfe vorzutragen, beantragt Herr Gustav Heimann eine Einlage an das hohe Justizministerium, um Erlassung eines entsprechenden Gesetzes über das Wechselreklutionsverfahren, in welchem der nothwendigen Schnelligkeit der Wechselreklution Rechnung getragen und den Gerichten die Verpflichtung auferlegt würde, derlei Erklutionsgesuche ohne Verzug zu erledigen, und die angeordneten Erklutionsakte allso gleich vorzunehmen.

Dieser Antrag wurde einhellig angenommen, und das dießfällige Einschreiten an das hohe Justizministerium beschlossen.

Laibach den 24. Mai 1860,

L. C. Luckmann,

Präsident.

J. U. Dr. Ant. Uranitsch,

Sekretär.